



GEMEINDE HALLBERGMOOS

Landkreis Freising

Zuschussrichtlinie Solarstrom / Photovoltaik

1	Ziele	1
2	Allgemeine Anforderungen	1
3	Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen mit Batteriespeichern	2
4	Förderung Batteriespeicher für bestehende PV-Anlagen (Nachrüstung).....	3
5	Steckerfertige PV-Anlagen (Mini-PV-Anlage).....	4
6	Antragsberechtigte	5
7	Verfahren	5
8	Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen.....	6
9	Inkrafttreten und Befristung	7

1 Ziele

Bei der Eindämmung des Klimawandels kommt den Städten und Gemeinden eine besondere Verantwortung zu, da hier ein Großteil der Treibhausgase produziert wird. Die Gemeinde Hallbergmoos möchte mit diesem Zuschussprogramm einen Beitrag zur Reduzierung des Treibhausgasausstoßes in der Gemeinde leisten.

Gefördert wird vor allem die Neuerrichtung von fest installierten Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung in Kombination mit einem Batteriespeicher. So soll möglichst wenig Energie durch die Netze geleitet werden, um diese zu entlasten. Es soll ein Anreiz zur Zwischenspeicherung geschaffen werden, damit die erzeugte Energie an dem Ort verbleibt, an dem sie verbraucht wird.

Im Solarpotenzialkataster für den Landkreis Freising wurde für jedes einzelne Gebäude im Bereich der Gemeinde Hallbergmoos grob abgeschätzt, wie gut es sich technisch und wirtschaftlich für die Nutzung von Solarstrom und Solarwärme eignet. Die Ergebnisse (Stand: 2018) stehen kostenlos unter www.solare-stadt.de/kreis-freising zur Verfügung.

2 Allgemeine Anforderungen

Die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme durch einen Fachbetrieb sowie die Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen und VDE-Richtlinien wird vorausgesetzt. Eigenleistungen können nur unter Beachtung des § 13 Niederspannungsanschlussverordnung gefördert werden.

Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.

Soweit diese Zuschussrichtlinie Rechtsfolgen an die Einhaltung von Standards der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), der Bundesanstalt für Wirtschaft- und Ausführungskontrolle (BAFA) oder der Energieeinsparverordnung (EnEV) knüpft, ist der KfW-Standard bzw. die BAFA-Richtlinie oder die Vorgaben der EnEV zum Zeitpunkt der Antragstellung für die geförderte Maßnahme maßgeblich.

Auf die Gefahren bei Arbeiten in der Höhe und die Verpflichtung zur Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen wird hingewiesen.

3 Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen mit Batteriespeichern

3.1 Gegenstand, Art und Umfang der Förderung

Gefördert wird die Neuerrichtung von fest installierten, mit dem Stromnetz des Netzbetreibers verbundenen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung in Kombination mit einem Batteriespeicher.

Der Fördersatz beträgt 110 € für jedes Kilowatt peak (kWp). Gefördert werden die ersten 20 kWp einer Photovoltaikanlage, die Anlage kann jedoch größer als 20 kWp gebaut werden. Pro Kilowattpeak der neu errichteten PV-Anlage ist mindestens eine Kilowattstunde (kWh) nutzbare Batteriespeicher-Kapazität notwendig. Ansonsten wird die Förderung entsprechend gekürzt.

Bestehende PV-Anlagen oder Batteriespeicher werden bei der Berechnung des Zuschussbetrags nicht angerechnet.

Anlagen, die im baulichen Zusammenhang von Gebäuden stehen, z. B. Anlagen auf Überdachungen von Terrassen, Carports usw. sind förderfähig.

Nicht förderfähig sind gebrauchte PV-Anlagen oder Batteriespeicher, Bleibatterien, Prototypen und reine Freiflächenanlagen.

3.2 Technische und sonstige Anforderungen

- Es werden nur Photovoltaik-Module gefördert, die von einer anerkannten Prüfstelle auf die Einhaltung der Mindestanforderungen, nach gültigen nationalen und internationalen Normen, begutachtet sind.
- Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme der Anlagen ist nachzuweisen.
- Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers und die VDE-Richtlinien sind einzuhalten.
- Als Orientierungshilfe für Batteriespeicher dient die Marktübersicht von C.A.R.M.E.N. e.V.

3.3 Folgende Unterlagen sind bei Meldung der Fertigstellung einzureichen

Zusammen mit dem Verwendungsnachweis müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kopie des unterschriebenen **Inbetriebnahmeprotokolls des Netzbetreibers**
- Kopie der vollständigen Rechnungen über Material und Montage der Photovoltaikanlagen. Aus den Rechnungen müssen das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum und die genauen Hersteller- und Typbezeichnungen der Kollektoren hervorgehen.
- Kopie des unterschriebenen **Abnahmeprotokolls** nach den „Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen photovoltaischer Anlagen P3 (GZ 966) des RAL Gütezeichens Solarenergieanlagen“. Alternativ wird der **Photovoltaik-Anlagenpass** (z. B. von BSW-Solar und ZVEH) als Nachweis anerkannt.

- Kopie des Schreibens der Bundesnetzagentur (mit Registernummer) als Nachweis, dass die Photovoltaikanlage im Marktstammdatenregister eingetragen wurde

Für den Batteriespeicher werden zusätzlich die Unterlagen gemäß Nr. 4.3 benötigt.

4 Förderung Batteriespeicher für bestehende PV-Anlagen (Nachrüstung)

4.1 Gegenstand, Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden können Neuinvestitionen in stationäre Batterien (z. B. Lithium-Ionen- und Salzwasserbatterien) zur Speicherung von Strom aus bestehenden Photovoltaikanlagen auf Gebäuden, in denen der Strom selbst verbraucht wird.

Die Nachrüstung eines Batteriespeichers wird mit 50 € je kWh nutzbare Kapazität gefördert. Gefördert werden die ersten 20 kWh.

Gefördert wird für jede Photovoltaikanlage nur ein Batteriespeichersystem. Bestehende Batteriespeicher werden bei der Berechnung des Zuschussbetrags nicht angerechnet.

Nicht förderfähig sind Bleibatterien und Prototypen.

4.2 Technische und sonstige Anforderungen

- Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme ist nachzuweisen.

4.3 Folgende Unterlagen sind bei Meldung der Fertigstellung einzureichen

Zusammen mit dem Verwendungsnachweis müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- **Kopie der vollständigen Rechnungen** über Material und Montage des Batteriespeichers. Aus den Rechnungen müssen das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum und die genauen Hersteller- und Typbezeichnungen des Batteriespeichers hervorgehen.
- Nachweis der fachgerechten und sicheren Inbetriebnahme: **Kopie des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen „Datenblattes Speichersystem“** des lokalen Energieversorgers
- Nachweis über die Abnahme des Speichers: Kopie des **Photovoltaik-Speicherpasses** (von BSW-Solar und ZVEH oder gleichwertig)
- Kopie des Schreibens der Bundesnetzagentur (mit Registernummer) - Nachweis, dass die Photovoltaikanlage im Marktstammdatenregister eingetragen wurde.
- **Datenblatt des Speichers**. Aus dem Datenblatt müssen die Batterietechnologie und deren Inhaltsstoffe (z. B. Li-Ionen) hervorgehen
- Nachweis über die **Zeitwertersatzgarantie** des Herstellers:
Garantie der Mängelfreiheit in Bezug auf Materialien und Verarbeitung für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Datum des Garantiebeginns sowie, dass das Produkt entweder für zehn Jahre ab Garantiebeginn 80 % seiner nutzbaren Kapazität behält oder innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren die minimal garantierte Energiedurchsatzmenge erreicht wird, je nachdem, was zuerst zutrifft.

5 Steckerfertige PV-Anlagen (Mini-PV-Anlage)

5.1 Gegenstand, Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden steckerfertige PV-Anlagen („Mini-PV-Anlagen“), wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden.

Die Zuschusshöhe beträgt 30 Prozent der Anschaffungs- und Inbetriebnahmekosten (ohne Mehrwertsteuer) bis zu einer maximalen Zuschusssumme von 350 €.

Nicht zuschussfähig sind gebrauchte Mini-PV-Anlagen und Prototypen.

5.2 Technische und sonstige Anforderungen

- Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Diese werden von Geräten, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) „grün“ gelistet sind, eingehalten (<https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>).
- Es dürfen pro Haushalt max. 600 W Gesamtleistung angeschlossen werden
- Um einen normgerechten Anschluss an den Endstromkreis nach DIN VDE V 0100-551-1 sicherzustellen, müssen die Mini-PV-Anlagen u.a. an eine sogenannte Energiesteckdose angeschlossen werden. Eine Schutzkontaktsteckdose ist für den Anschluss einer Mini-PV-Anlage nicht zulässig. Der Einbau einer Energiesteckdose, die den Anforderungen der DIN VDE V 0628-1 (sog. Wieland-Stecker) genügt, und die Überprüfung des vorhandenen Stromkreises auf ausreichend dimensionierte Leitungen muss von einem Elektriker mit Kenntnissen in der Gebäudeinstallation und PV-Anlagentechnik vorgenommen werden (da ggf. ein Austausch der vorhandenen Sicherung notwendig ist).¹
- Wer eine Mini-PV-Anlage anschließen möchte, benötigt als Stromzähler einen modernen Zweirichtungszähler. Ein „normaler“ Zähler (Einrichtungszähler ohne Rücklaufsperrung) ist nicht zulässig.
- Die Anlagen müssen beim zuständigen Netzbetreiber gemeldet und die Regeln des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eingehalten werden.
- Um die Anlagen dauerhaft auf dem Balkon oder an der Außenfassade zu installieren, wird die Erlaubnis des Vermieters, der Wohnungseigentümergeinschaft oder der Hausverwaltung benötigt.
- Die Befestigung der Solarpaneele muss den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Eine sturmsichere Befestigung ist notwendig.
- Zu beachten: Wenn bereits eine PV-Anlage mit Eigenstromverwendung existiert, ist der Anschluss nicht erlaubt.

5.3 Folgende Unterlagen sind bei Meldung der Fertigstellung einzureichen

Zusammen mit dem Verwendungsnachweis müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- **Kopie der vollständigen Rechnungen** über Material und ggf. Montage der Mini-PV-Anlage. Aus den Rechnungen müssen das Datum der Auftragserteilung, das Lieferdatum und die genauen Hersteller- und Typbezeichnungen hervorgehen.
- Nachweis der fachgerechten und sicheren Inbetriebnahme (Einhaltung der DIN VDE V 0100-551-1)

¹ Vgl. § 13 der Niederspannungsanschlussverordnung

- Kopie des Schreibens der Bundesnetzagentur (mit Registernummer) - Nachweis, dass die Mini-PV-Anlage im Marktstammdatenregister eingetragen wurde

6 Antragsberechtigte

6.1 Antragstellerkreis

Antragsberechtigt sind natürliche Personen (Privatpersonen) und Wohnungseigentümergeinschaften (WEG).

Der Installationsort muss auf einem Grundstück im Gemeindegebiet Hallbergmoos liegen.

6.2 Erforderliche Nachweise

Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)

- eine Kopie des bestandskräftigen Beschlusses der WEG zur Beantragung und Durchführung der Maßnahme einschließlich einer entsprechenden Beauftragung der Hausverwaltung
- eine Bestätigung der Hausverwaltung, dass der Beschluss der WEG nicht angefochten wurde

7 Verfahren

7.1 Antragstellung und Bearbeitung

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen. Der Vordruck des Zuschussantrags ist im Internet unter <http://www.hallbergmoos.de> erhältlich.

Der Zuschussantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen (s. Ziffer 7.2 der Zuschussrichtlinie) unter der Adresse Gemeinde Hallbergmoos, Abteilung F – Finanzen, Rathausplatz 1, 85399 Hallbergmoos per Post einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

7.2 Erforderliche Unterlagen bei der Antragseinreichung

Dem Zuschussantrag sind die darin genannten Unterlagen sowie die in Ziffer 6.2 aufgeführten Nachweise beizufügen.

7.3 Maßnahmenumsetzung

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Der Zuschussantrag muss vor dem Abschluss des Kaufvertrages bzw. der Bestellung der Anlage erfolgen.

PV-Anlagen und Batteriespeicher, die nach dem 28.07.2020 und vor dem Inkrafttreten der Zuschussrichtlinie errichtet wurden, sind ausnahmsweise ohne vorherigen Antrag zuschussfähig, wenn die übrigen Voraussetzungen der Zuschussrichtlinie erfüllt sind. Maßgeblich für die Berücksichtigung ist der Tag, an dem der Verwendungsnachweis und die erforderlichen Unterlagen vollständig eingegangen sind.

Ab dem Datum der Eingangsbestätigung hat die Antragstellerin/ der Antragsteller sechs Monate Zeit, um die Maßnahme umzusetzen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der jeweils geltenden Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist.

7.4 Verwendungsnachweis

Nach der endgültigen Realisierung der Maßnahme sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, die erforderlichen Nachweise mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Den Verwendungsnachweis erhält die Antragstellerin/ der Antragsteller nach vollständigem Eingang aller Antragsunterlagen.

7.5 Förderbescheid und Auszahlung

Ergibt die Überprüfung aller vollständig eingereichten Unterlagen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme/n, ergeht ein Zuschussbescheid. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Bestandskraft des Zuschussbescheids.

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

8 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

8.1 Rechtsanspruch

(1) Bei diesem Zuschussprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Hallbergmoos. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Bei Nichteinhaltung der Zuschussvoraussetzungen ist die Antragstellerin/ der Antragsteller verpflichtet, die Zuschüsse umgehend zurückzuzahlen.

8.2 Weiterveräußerung, Rückzahlung

(1) Der Weiterverkauf oder die Außerbetriebnahme einer geförderten PV-Anlage oder eines Batteriespeichers ist frühestens zehn Jahre nach Auszahlung des Zuschussbetrags förderungschädlich zulässig. Bei Mini-PV-Anlagen beträgt der Zeitraum drei Jahre. Die Antragstellerin/ der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf der Zuschussgeberin zu melden und den Zuschussbetrag für ganze Monate, in denen eine Zweckverfehlung eingetreten ist, anteilig zurückzuzahlen.

(2) Wenn vor Ablauf von zehn bzw. drei Jahren (bei Mini-PV-Anlagen) nach Auszahlung des Zuschussbetrags die geförderte PV-Anlage nicht mehr ihre Funktion erfüllt, ist die Zuschusssumme gemäß Ziffer 8.2 (1) der Zuschussrichtlinie entsprechend zurückzuzahlen. Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist verpflichtet, dies der Zuschussgeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Sollte im Rahmen der Gewährleistung bzw. eines Garantiefalles die geförderte Anlage durch den Hersteller bzw. den Händler ausgetauscht werden, ohne dass dabei ein neuer Kaufvertrag geschlossen wird, muss die Förderung nicht anteilig zurückbezahlt werden. Der Austausch ist der Zuschussgeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.3 Doppelförderung

(1) Die Gemeinde Hallbergmoos schließt eine Förderung durch andere Fördermittelgeber (z. B. KfW, Freistaat Bayern) nicht aus. Ob sich die kommunalen Fördermittel umgekehrt auf andere Förderungen auswirkt, ist vom Antragsteller eigenverantwortlich mit den dortigen Stellen zu klären.

(2) Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Gemeinde Hallbergmoos gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

8.4 Sonstiges

Die Antragstellerin/ der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Zuschussgeberin teilzunehmen.

9 Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 23.12.2020 in Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die bis zum 31.12.2021 bei der Gemeinde Hallbergmoos eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Zuschussgelder bewilligt werden.

Hallbergmoos, den 23.12.2020



Helmut Ecker
Zweiter Bürgermeister

